

reich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, gilt Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Stadtbezirk Mitte, als ihr Wohnsitz.

Exterritoriale Bürger der DDR genießen die Exterritorialität gegenüber dem Recht des ausländischen Staates, in dem sie die DDR vertreten. Das nach obiger Vorschrift bestimmte Gericht ist örtlich zuständig, unabhängig davon, ob die Straftat im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland (d. h. in dem Staat, in dem der Exterritoriale die DDR vertritt oder in einem anderen fremden Staat) begangen worden ist.

§174

örtliche Zuständigkeit bei zusammenhängenden Strafsachen

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 169 bis 173 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Welche örtliche Zuständigkeit unter den verschiedenen örtlichen Zuständigkeiten für eine zusammenhängende Strafsache als ausschlaggebend angesehen wird, hängt davon ab, wie die Aufgaben des Strafverfahrens am wirkungsvollsten und rationellsten gelöst werden können.

§175

Rüge der örtlichen Unzuständigkeit

Die örtliche Unzuständigkeit kann nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend gemacht werden. Ergibt sich, daß das Gericht örtlich nicht zuständig ist, gibt es vor Eröffnung des Verfahrens die